



Bundesbeschluss

Entwurf

zur Genehmigung der Ministererklärung über die Ausdehnung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie (ITA II) und der Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2017² zur Aussenwirtschaftspolitik
2016 enthaltene Botschaft des Bundesrates,
beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. die Ministererklärung vom 16. Dezember 2015³ über die Ausweitung des Handels mit Produkten der Informationstechnologie;
- b. die Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologiegüter⁴.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101

² BBI 2017 813

³ BBI 2017 1065

⁴ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wird in der AS durch Verweis publiziert. Sie ist nur in französischer Sprache (Art. 5 und 14 Abs. 2 Bst. b PubIG, SR 170.512) verfügbar; sie ist nur in dieser Fassung rechtsverbindlich. Im Bundesblatt wird nur die vorliegende Änderung publiziert. Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Zolltarif – Tares > Künftige Änderungen Zolltarif. Ein Separatdruck der Liste kann bei der Oberzolldirektion, Zolltarifabteilung, 3003 Bern bezogen oder eingesehen werden.

